

*Hinweis: Das Ansichtsexemplar ist ein Auszug aus dem Dokument „Nationale Meldungen für chemische Produkte in Europa (EU-Staaten, EWR-Staaten, Schweiz) – Anforderungen und Informationen zur Durchführung“.*

**Nationale Meldungen für chemische Produkte in Europa  
(EU-Staaten, EWR-Staaten, Schweiz)  
- Anforderungen und Informationen zur Durchführung -**



*Dr. Rehme - Chemical Product Consulting  
Boumannstr. 17c  
13467 Berlin  
Internet: [www.chemical-product-consulting-rehme.com](http://www.chemical-product-consulting-rehme.com)  
E-Mail: [info@chemical-product-consulting-rehme.com](mailto:info@chemical-product-consulting-rehme.com)*

# **Nationale Meldungen für chemische Produkte in Europa (EU-Staaten, EWR-Staaten, Schweiz) - Anforderungen und Informationen zur Durchführung -**

**Unternehmen, die gefährlich eingestufte chemische Produkte in Europa (EU-Staaten, EWR-Staaten, Schweiz) in Verkehr bringen, sind in nahezu allen europäischen Staaten verpflichtet, ihre Produkte gemäß nationaler Rechtsvorschriften an benannte Stellen in den jeweiligen Staaten zu melden. Derzeit sind in den 28 EU-Staaten sowie in Norwegen und in der Schweiz Produktmeldungen notwendig. Im vorliegenden Dokument werden die relevanten nationalen Anforderungen und die Informationen zur Durchführung für jeden Staat beschrieben.**

## **Grundsätzliches**

Die Europäische Chemikaliengesetzgebung der letzten Jahre verlangt von den Firmen, die chemische Stoffe und Gemische herstellen und in Verkehr bringen, die Erfüllung vieler neuer Aufgaben. Neben den neuen Regeln zur Einstufung und Kennzeichnung ist in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) auch die Verpflichtung zur Meldung von gefährlichen Gemischen für die Beratung in Notfällen verankert. Nach Art. 45 von CLP sind Informationen zur chemischen Zusammensetzung der in Verkehr gebrachten und aufgrund ihrer gesundheitlichen oder physikalischen Auswirkungen als gefährlich eingestuftem Gemische an die von den Mitgliedsstaaten benannten Stellen zu melden. Details zur Umsetzung von Art. 45 wurden durch den neuen Anhang VIII der CLP-Verordnung definiert.

Allerdings ist in den verschiedenen Staaten der EU, des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) sowie der Schweiz die Verpflichtung zur Meldung chemischer Produkte an benannte nationale Stellen in den jeweiligen nationalen Gesetzgebungen schon seit geraumer Zeit festgeschrieben. Beispielsweise ist in Deutschland die Verpflichtung zur Meldung gefährlicher Gemische an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in § 16e des Chemikaliengesetzes festgelegt. Die übermittelten Informationen stehen den Giftinformationszentren zur Beratung in Notfällen und bei Vergiftungen im Zusammenhang mit chemischen Produkten zur Verfügung.

## **Derzeitiger Status**

In den 28 EU-Staaten sowie in Norwegen und der Schweiz sind nationale Stellen zur Entgegennahme der Produktmeldungen benannt. Allerdings unterscheiden sich die national festgelegten Anforderungen für die Meldung von chemischen Produkten erheblich, insbesondere bzgl. folgender Fragestellungen:

- Welche chemischen Produkte sind zu melden (gefährliche Stoffe, gefährliche Gemische, abhängig von Gesundheitsgefahren/physikalische Gefahren/Umweltgefahren, abhängig von der Verwendung, abhängig von der Menge)?
- Welche Informationen müssen gemeldet werden (Einstufung, Kennzeichnung, toxikologische Daten, physikalische Daten, vollständige Produktzusammensetzung, Verwendung, Verpackung, Mengen, Etikett, Sicherheitsdatenblatt etc.)?
- Wer ist zur Meldung verpflichtet (Hersteller, Importeur, Händler, im Staat ansässig, etc.)?
- In welcher Form und Sprache erfolgt die Meldung (Formblatt, Online-Portal, Excel-File, Sicherheitsdatenblatt, in Landessprache(n) bzw. zusätzlich Englisch)?
- Sind die Meldungen gebührenpflichtig und wie hoch sind die Gebühren?

Es gibt seit längerem die Bestrebung, die Anforderungen für die Meldung gefährlicher chemischer Gemische in der EU zu harmonisieren. Die entsprechende Änderung der CLP Verordnung wurde am 23. März 2017 veröffentlicht und enthält einen neuen Anhang VIII mit umfangreichen Anforderungen für die Mitteilung von harmonisierten Informationen für die Notfallvorsorge. Nach dem neuen Anhang VIII von CLP sind Gemische, die auf Grund ihrer physikalischen Gefahren oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft sind, mit umfassenden Daten zum Produkt und zur Gemisch-Zusammensetzung



(Angabe aller gefährlich eingestuft Komponenten ab 0,1% und nicht gefährlichen Komponenten ab 1% mit exakten Konzentrationen oder in engen Konzentrationsbereichen) an die benannten Stellen der Mitgliedsstaaten in der jeweiligen Amtssprache zu melden.

Es ist eine stufenweise Implementierung der Meldeverpflichtung in Abhängigkeit von der Verwendung der Gemische vorgesehen: ab dem 1. Januar 2021 für Verbraucherprodukte (nach der Verschiebung des Termins durch die EU-Kommission um 1 Jahr), ab dem 1. Januar 2021 für gewerblich verwendete Produkte und ab dem 1. Januar 2024 für industriell verwendete Produkte. Produktmeldungen, die vor den genannten Anwendungsterminen nach den nationalen Vorschriften bei den nationalen benannten Stellen eingereicht wurden, behalten ihre Gültigkeit bis zum 1. Januar 2025, sofern keine relevanten Änderungen der Gemische erfolgen.

Da die derzeitigen nationalen Meldepflichten meistens geringere Anforderungen aufweisen als der neue Anhang VIII von CLP, kann es – neben der rechtlichen Verpflichtung – auch aus diesem Grunde durchaus sinnvoll sein, noch Meldungen auf der Basis des derzeitigen nationalen Rechts in den EU-Staaten vorzunehmen und die lange Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2025 zu nutzen.

### **Pflichten für Unternehmen, die chemische Produkte in Europa vermarkten**

Unternehmen, die chemische Produkte in Europa in Verkehr bringen, sind verpflichtet, die nationalen Anforderungen bzgl. Produktmeldungen in den jeweiligen Staaten zu erfüllen, sofern sie ihre chemischen Produkte weiterhin in Übereinstimmung mit rechtlichen Vorschriften vermarkten wollen. Eine große Herausforderung ist dabei insbesondere die fehlende Kenntnis über die in den jeweiligen Staaten unterschiedlichen Anforderungen für Produktmeldungen, wie oben beschrieben, und über die Zuständigkeiten und Ansprechpartner in den einzelnen Staaten.

Nach derzeitiger Kenntnislage sind in den 28 EU-Staaten sowie in Norwegen und in der Schweiz Produktmeldungen notwendig. Die einfachste Form der Produktmeldung, das Übermitteln aktueller Sicherheitsdatenblätter in Landessprache ist nur in 9 Staaten ausreichend. In 21 europäischen Staaten sind Produktmeldungen mit Formblättern, Excel-Files oder über Online-Portale mit unterschiedlichen Daten-Anforderungen verpflichtend, häufig mit Angabe der genauen Produktzusammensetzung.

### **Unterstützung durch das Dokument von Dr. Rehme - Chemical Product Consulting**

Dr. Rehme – Chemical Product Consulting hat sich im Auftrag eines Kunden der chemischen Industrie seit Mitte 2015 intensiv mit Produktmeldungen in verschiedenen europäischen Staaten befasst. Aufbauend auf diesem Knowhow wurde ein Dokument erstellt, in dem die relevanten aktuellen Anforderungen für Meldungen von chemischen Produkten in den EU-Staaten, den EWR-Staaten und in der Schweiz beschrieben werden.

Das Dokument liefert die aktuellen grundsätzlichen Informationen über verpflichtende Produktmeldungen in den einzelnen Staaten und ist eine wertvolle Hilfestellung zur praktischen Durchführung. Für jeden Staat werden die nationale zuständige Stelle (Behörde) mit Webseite, Postanschrift und E-Mail-Adresse sowie die Weblinks für ein ggf. vorhandenes Online-Portal oder die vorgeschriebenen Formulare bzw. Excel-Files zur Produktmeldung angegeben.

Die Informationen werden im Dokument (Umfang: 38 Seiten) für jeden Staat in übersichtlicher Form mit folgender Gliederung aufgeführt:

- Zuständigkeit
- Grundsätzliche Informationen
- Meldeverpflichtung und Form der Meldung
- Zu meldende Informationen
- Zu meldende Produkte
- Sprache der Produktmeldung
- Besonderheiten
- Gebühren
- Empfänger der Meldung / Adresse



Folgende 32 Staaten werden in dem Dokument behandelt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich (UK), Zypern.

Stand der Informationen im Dokument: Januar 2020.

Das Dokument ist kostenpflichtig und muss durch jeden Nutzer (Unternehmen, juristische Person, legal entity) zu einem Preis von 189 € erworben werden. Es kann nur auf folgender Webseite bestellt werden:

<https://www.chemical-product-consulting-rehme.com>

Das Dokument „Nationale Meldungen für chemische Produkte in Europa (EU-Staaten, EWR-Staaten, Schweiz) – Anforderungen und Informationen zur Durchführung“ ist urheberrechtlich geschützt. Jede Weitergabe des Dokuments an Dritte (auch auszugsweise) und dessen Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist nicht gestattet. Ausgenommen davon ist die Weitergabe und Nutzung des Dokuments im Unternehmen des Erwerbers.

### **Auszug aus dem Dokument**

Nachfolgend ist als Beispiel der Inhalt des Dokuments für die Staaten Dänemark und Zypern aufgeführt. Der Auszug vermittelt Ihnen einen Eindruck, wie das Dokument für jeden Staat aufgebaut ist und welche Informationen enthalten sind.

### **Hinweis:**

*Das vorliegende Ansichtsexemplar ist ein Auszug aus dem Dokument „Nationale Meldungen für chemische Produkte in Europa (EU-Staaten, EWR-Staaten, Schweiz) – Anforderungen und Informationen zur Durchführung“.*

*Dr. Rehme – Chemical Product Consulting möchte mit den Informationen im Dokument die Unternehmen bei der Vermarktung ihrer chemischen Produkte in Übereinstimmung mit rechtlichen Vorschriften in den europäischen Staaten unterstützen.*

*Es ist ausdrücklich gestattet und erwünscht, dieses Ansichtsexemplar in Ihrem Unternehmen und an Dritte (Interessierte in anderen Unternehmen etc.) weiterzugeben, auch mit dem Hinweis auf die o.g. Webseite und E-Mail-Adresse des Autors.*



## Dänemark (Denmark)

### Zuständigkeit:

Arbejdstilsynet, Danish Working Environment Authority (WEA)  
Landskronagade 33  
2100 Copenhagen Ø  
DÄNEMARK

### Grundsätzliche Informationen:

Webseite von Arbejdstilsynet, Danish Working Environment Authority:

<https://at.dk/en/product-registry/>

<https://workplacedenmark.dk/regulations-on-posting/notifying-the-product-registry/>

### Meldeverpflichtung und Form der Produktmeldung:

Die Produktmeldung erfolgt online mittels des Product Registry Systems auf folgender Webseite:

<https://at.dk/en/product-registry/>. Eine englische Anleitung für das System kann von der Webseite

heruntergeladen werden: <https://at.dk/media/5677/user-guide-product-registry-september-2019-t.pdf>

Meldepflichtig sind Unternehmen, die das Produkt herstellen, importieren oder den Handelsnamen ändern.

### Zu meldende Informationen:

Meldendes Unternehmen, Hersteller (von dem das meldende Unternehmen das Produkt bezieht), Produktbezeichnung/Handelsname, Produkt-Zusammensetzung (mit folgenden Angaben für jede Komponente: Name, CAS-Nummer, Konzentration, Hersteller), Nanoformen/-materialien, Verwendung, voraussichtliche jährliche Mengen, Angabe des dänischen Importeurs (für ausländische Melder), Kennzeichnung nach CLP und Aggregatzustand. Sicherheitsdatenblätter sollen nicht übermittelt werden.

### Zu meldende Produkte:

Gefährliche eingestufte Stoffe nach CLP in Mengen von 100 – 1000 kg pro Jahr und gefährliche eingestufte Gemische nach CLP in Mengen ab 100 kg pro Jahr, die hergestellt oder importiert werden und gewerbsmäßig (professional use) verwendet werden.

Zusätzlich sind auch Produkte mit WEA-Grenzwerten und Produkte, die Stoffe mit WEA-Grenzwerten in Konzentrationen ab 1% enthalten (nach „Executive Order on Limit Values for Substances and Materials“), zu melden sowie andere Stoffe und Gemische, für die Sicherheitsdatenblätter nach REACH erforderlich sind.

### Sprache der Produktmeldung:

Englisch, Dänisch

### Besonderheiten:

Ausländische Firmen können unter Angabe des dänischen Importeurs registrieren. Melder erhalten eine Produktregistrierungsnummer (PR number) des dänischen Produktregisters; diese muss auf der Verpackung spätestens nach einem Jahr angegeben werden, sowie im Sicherheitsdatenblatt (in Abschnitt 1.1 oder 15).

### Gebühren:

keine

### Empfänger der Meldung:

E-Mail: [at@at.dk](mailto:at@at.dk)

Post: Arbejdstilsynet, Danish Working Environment Authority, Landskronagade 33, 2100 Copenhagen Ø

Fax: (+ 45) 70 12 12 89



## Zypern (Cyprus)

### **Zuständigkeit:**

Department of Labour Inspection (DLI)  
CY - 1493 Nikosia  
ZYPERN

### **Grundsätzliche Informationen:**

Webseite des Department of Labour Inspection:

<http://www.mlsi.gov.cy/mlsi/dli/dliup.nsf/All/5D40BF12EBC2295BC2257E1100479BA9?OpenDocument>

### **Meldeverpflichtung und Form der Produktmeldung:**

Die Meldung erfolgt mit einem Excel-Formblatt, das auf der oben genannten DLI-Webseite in Englisch verfügbar ist und für jedes Gemisch separat ausgefüllt wird, an folgende E-Mail-Adresse:

[Cy-ChemRegistry@dli.mlsi.gov.cy](mailto:Cy-ChemRegistry@dli.mlsi.gov.cy)

Importeure und Lieferanten, die gefährliche Gemische in Zypern in Verkehr bringen, sind zur Meldung vor dem Inverkehrbringen verpflichtet.

### **Zu meldende Informationen:**

Im Formblatt ist für jedes Gemisch anzugeben: Meldendes Unternehmen, Firma in Zypern mit Lageradresse und Kontaktperson, Produktname/Handelsname, Verwendung, Verpackungsvolumen, Aggregatzustand, Einstufung und Kennzeichnung, die Produktzusammensetzung (sämtliche Komponenten mit Name, EG-Nummer, Konzentration, CLP-Einstufung und -Kennzeichnung, Angabe ob harmonisierte CLP-Einstufung). Zusätzlich ist eine Kopie des Etiketts und des Sicherheitsdatenblatts in griechischer Sprache zu übermitteln.

### **Zu meldende Produkte:**

Gemische, die aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften oder Gesundheitsgefahren als gefährlich eingestuft sind.

### **Sprache der Produktmeldung:**

Englisch, Griechisch.

### **Besonderheiten:**

---

### **Gebühren:**

Keine

### **Empfänger der Meldung:**

E-Mail: [Cy-ChemRegistry@dli.mlsi.gov.cy](mailto:Cy-ChemRegistry@dli.mlsi.gov.cy)

